

1. Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBL.LSA S. 712,713) in seiner Sitzung am 17.02.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Art.1

Nr. 1 Nach § 16 Abs.1 S.1 wird der S.2 neu eingefügt: „Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung,vorliegen“.

Nr. 2 Im § 21 wird nach den Worten „...www.sandersdorf-brehna.de...“ „und soweit möglich, im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes“ ergänzt.

Nr. 3 Nach § 22 wird neu eingefügt „V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen laut Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna “

Nr. 4 Der § 23 wird wie folgt neu eingefügt: Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

„ (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. Der virtuelle Sitzungsraum hat dabei den erforderlichen Sicherheitsstandards einer sicheren Datenübertragung zu gewährleisten. § 1 Abs. 1- 6 (ausgenommen Abs. 3 Satz 2, 2.Alternative) sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4, 5, 6, 9 bis 13, 15 bis 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der

Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.“

Nr. 5 geändert werden Abschnitt V in Abschnitt VI sowie die Paragraphen 23-26 in 24-27.

Art.2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung des Stadtrates am 17.02.2021 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 17.02.2021
Ort, Datum



Mario Schulze
Vorsitzender des Stadtrates